

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III A 1- 1025/E/18/2021
Telefon: 9013 (913) - 3423

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27577

vom 10. Mai 2021

über Impfen gegen COVID-19 bei Inhaftierten des Berliner Justizvollzugs – aktueller Stand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Haben alle im Justizvollzug des Landes Berlin Inhaftierten ein Impfangebot gegen COVID-19 erhalten?

Zu 1.: Der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist es in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gelungen, den Gefangenen und Sicherungsverwahrten, die gemäß der §§ 2 und 3 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) anspruchsberechtigt sind, ein Impfangebot zu unterbreiten. Selbstverständlich ist es das Ziel des Senats, anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in Haft ebenso ein Impfangebot zukommen zu lassen, wie Bürgerinnen und Bürgern in Freiheit.

2. Wie viele im Justizvollzug des Landes Berlin Inhaftierte haben bisher (Stand 10.05.2021) ihre Erst-, wie viele haben ihre Zweit-Impfung gegen COVID-19 erhalten (bitte getrennt für jede JVA darstellen)?

Zu 2.: Ein Sicherungsverwahrter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel, der gemäß § 2 CoronaImpfV wegen seines Alters anspruchsberechtigt ist, hat die Erst- und Zweitimpfung erhalten.

Die weiteren Impfungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin erfolgten mit dem Impfstoff des Unternehmens Janssen-Cilag GmbH (im Folgenden: „Johnson & Johnson“), bei welchem eine Einmalgabe ausreichend ist.

Neben dem eingangs erwähnten Sicherungsverwahrten wurden bis zum 10. Mai 2021 von den an diesem Stichtag insgesamt 3294 Gefangenen in den Berliner Justizvollzugsanstalten 78 Gefangene in der JVA Heidering und zwei Gefangene des Justizvollzugskrankenhauses in der JVA Plötzensee geimpft.

Die gemäß der §§ 3 und 4 CoronaimpfV anspruchsberechtigten Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, haben hingegen Impfcodes zur Nutzung in einem Impfzentrum erhalten. Diese konnten im Rahmen der gewährten Vollzugslockerungen wahrgenommen werden. Wie viele Gefangene das Impfangebot tatsächlich angenommen haben, wird statistisch nicht erfasst.

Die Impfquote der tatsächlich Geimpften im Berliner Justizvollzug kann vor diesem Hintergrund daher nicht zuverlässig ermittelt werden.

3. Wie wurden die im Justizvollzug des Landes Berlin Inhaftierten im Vorfeld über die Impfkampagne/Impfangebote informiert bzw. aufgeklärt?

Zu 3.: Die impfberechtigten Gefangenen und Sicherungsverwahrten wurden mehrere Tage vor ihrem Impftermin mittels eines mehrsprachigen Schreibens über die Impfkampagne informiert. Zudem erhielten sie Aufklärungsmaterialien des Robert-Koch-Instituts und eine Datenschutzhinweise, die mehrsprachig und teilweise in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt wurden. Am Impftag bestand die Möglichkeit, eine ärztliche Beratung in Anspruch zu nehmen, die im Bedarfsfall von Dolmetschenden begleitet wurde.

4. Wie und wann können sich die im Justizvollzug des Landes Berlin Inhaftierten auf eine Infektion mit COVID-19 testen lassen (bitte getrennt für jede JVA darstellen)?

Zu 4.: Es gilt ein für alle Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin einheitlich geregeltes Verfahren. Gefangene und Sicherungsverwahrte haben ausschließlich die Möglichkeit, sich durch medizinisches Personal auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen zu lassen. Es finden nur anlassbezogene Testungen statt. Dazu werden sowohl Schnelltests als auch PCR-Tests verwendet. Der Einsatz von Selbsttests ist in den Justizvollzugsanstalten nicht gestattet.

Seit Juli 2020 werden alle erstmals aufgenommenen Gefangenen in den Aufnahmeanstalten (JVA Moabit, JVA für Frauen Berlin, JVA des Offenen Vollzuges Berlin, die Jugendstrafanstalt Berlin und die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg) zweifach getestet. Der erste Test erfolgt am Aufnahmetag und der zweite Test fünf bis sieben Tage nach der Aufnahme. Bis zum Vorliegen des zweiten negativen Testergebnisses verbleiben die neu aufgenommenen Gefangenen in der sogenannten präventiven Isolierung. Seit August 2020 werden alle Gefangenen des geschlossenen Vollzuges, die aus unbegleiteten Vollzugslockerungen zurückkehren, ebenfalls getestet.

Weitere systematische Testungen erfolgen vor Sammeltransporten, nach Verlegungen in andere Anstalten, externe Krankenhäuser, das Justizvollzugskrankenhaus und nach Kinderspieltunden in der JVA für Frauen Berlin.

Zudem erfolgen Testungen bei dem Auftreten von mit dem SARS-CoV-2-Virus vereinbarer Symptome und nach Kontakten zu Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind.

5. Sind die im Justizvollzug des Landes Berlin Inhaftierten verpflichtet, sich auf eine Infektion mit COVID-19 testen zu lassen, gegebenenfalls bei Vorliegen welcher Voraussetzungen?

Zu 5.: Eine Verpflichtung zur Testung besteht für Gefangene und Sicherungsverwahrte nicht. Sofern sie einer anlassbezogenen Testung nicht zustimmen, kann dies eine 14tägige Haftraumquarantäne zur Folge haben.

6. Welche Regelungen im Rahmen der COVID-19 Pandemievorschriften haben Inhaftierte im Bereich des offenen Vollzuges zu beachten?

Zu 6.: Allen Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht und entsprechend geeignet sind, wird Langzeitausgang gewährt. Gefangene, denen Vollzugslockerungen gewährt werden, sind grundsätzlich dazu angehalten bei Rückkehr und Betreten der Justizvollzugsanstalt mitzuteilen, ob bei ihnen mit dem SARS-CoV-2-Virus korrespondierende Krankheitssymptome vorliegen. Ist dies der Fall, werden die Gefangenen dem medizinischen Dienst zur weiteren Abklärung vorgestellt. Die Gefangenen werden darüber belehrt, dass sie sich außerhalb der Justizvollzugsanstalt an die geltenden Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu halten haben. Auch innerhalb der Justizvollzugsanstalten haben die Gefangenen die Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und sind gehalten, außerhalb ihres Haftraumes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Der gemeinschaftliche Aufenthalt im Haftraum ist nicht gestattet. Der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen ist in Abhängigkeit zur jeweiligen Raumgröße nicht gestattet bzw. auf eine Personenhöchstanzahl begrenzt. Die Nutzung der Sporträume ist untersagt.

In der JVA des Offenen Vollzuges Berlin werden alle Erstaufnahmen und Rückkehrer aus längerfristigen Vollzugslockerungen zweifach getestet. Bis zum Vorliegen der negativen Testergebnisse sind die Gefangenen angehalten, ihren Haftraum nur aus zwingenden Gründen und zum Aufenthalt im Freien zu verlassen.

Im offenen Vollzug der JVA für Frauen Berlin gilt die Besonderheit, dass die Gefangenen, denen bereits weitere individuelle Vollzugslockerungen gewährt werden konnten, im Vorderhaus des offenen Vollzuges untergebracht sind und somit keinen Kontakt zu den im Seitenflügel des offenen Vollzuges unterbrachten Gefangenen, denen noch keine weiteren individuellen Vollzugslockerungen gewährt werden konnten, haben.

Berlin, den 27. Mai 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung